

**Gemeinde Pfalzgrafenweiler
Landkreis Freudenstadt**

**Benutzungs- und Gebührenordnung für das
Bürgerhaus in Herzogsweiler einschließlich 1. Änderung vom 19.03.2013**

Zur teilweisen Deckung des laufenden Aufwands für die Unterhaltung den Betrieb des Bürgerhauses in Herzogsweiler werden Gebühren auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Das Bürgerhaus Herzogsweiler ist eine öffentliche Einrichtung und kann auf Antrag nur an Vereine und Kirchen der Gesamtgemeinde Pfalzgrafenweiler gegen Bezahlung zur Benutzung überlassen werden. In Ausnahmefällen können auch andere Veranstaltungen zugelassen werden.
Der Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten des Bürgerhauses ist rechtzeitig bei der Ortschaftsverwaltung Herzogsweiler zu stellen.
2. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
3. Die Gemeinde Pfalzgrafenweiler als Eigentümerin wird vertreten durch die Ortschaftsverwaltung Herzogsweiler

**§ 2
Laufender Übungsbetrieb**

Für den regelmäßigen Übungsbetrieb im Bürgerhauses durch eingetragene Vereine und Kirchen der Gesamtgemeinde Pfalzgrafenweiler werden die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Genehmigung zur Abhaltung eines laufenden Übungsbetriebs ist beim Ortschaftsrat Herzogsweiler zu beantragen.

**§ 3
Gebühren**

Als Gegenleistung für die Benutzung der nachfolgenden Räumlichkeiten sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Großer Saal
 - a) bei einer Veranstaltungsdauer bis 4 Stunden pro Tag 45,-- Euro
 - b) bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als 4 Stunden pro Tag 60,-- Euro
2. Kleiner Saal
 - a) bei einer Veranstaltungsdauer bis 4 Stunden pro Tag 30,-- Euro
 - b) bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als 4 Stunden pro Tag 40,-- Euro
3. Bücherei/Leseraum
 - a) bei einer Veranstaltungsdauer bis 4 Stunden pro Tag 20,-- Euro
 - b) bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als 4 Stunden pro Tag 30,-- Euro

**§ 4
Küchenbewirtschaftungskosten**

Nimmt der Veranstalter die Kucheneinrichtungen des Bürgerhauses in Anspruch, so wird ein Bewirtschaftungskostenersatz erhoben.

Die Bewirtschaftungskosten betragen bei Benutzung zusammen mit:

- | | |
|---|------------|
| 1. <u>Großer Saal</u> | |
| a) bei einer Veranstaltungsdauer bis 4 Stunden pro Tag | 40,-- Euro |
| b) bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als 4 Stunden pro Tag | 60,-- Euro |
|
 | |
| 2. <u>Kleiner Saal</u> | |
| a) bei einer Veranstaltungsdauer bis 4 Stunden pro Tag | 26,-- Euro |
| b) bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als 4 Stunden pro Tag | 40,-- Euro |
|
 | |
| 3. <u>Bücherei / Leseraum</u> | |
| a) bei einer Veranstaltungsdauer bis 4 Stunden pro Tag | 26,-- Euro |
| b) bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als 4 Stunden pro Tag | 40,-- Euro |

§ 5 Heizungskosten

Vom 1. Oktober bis 31. März wird bei allen Veranstaltungen ein Kostenersatz für die Heizung erhoben.

- | | |
|---|------------|
| 1. <u>Großer Saal</u> | |
| a) bei einer Veranstaltungsdauer bis 4 Stunden pro Tag | 30,-- Euro |
| b) bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als 4 Stunden pro Tag | 40,-- Euro |
|
 | |
| 2. <u>Kleiner Saal</u> | |
| a) bei einer Veranstaltungsdauer bis 4 Stunden pro Tag | 20,-- Euro |
| b) bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als 4 Stunden pro Tag | 30,-- Euro |
|
 | |
| 3. <u>Bücherei / Leseraum</u> | |
| a) bei einer Veranstaltungsdauer bis 4 Stunden pro Tag | 20,-- Euro |
| b) bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als 4 Stunden pro Tag | 30,-- Euro |

§ 6 Befreiung und Ermäßigung

1. Der Ortsvorsteher kann bei Veranstaltungen von besonderem kulturellem oder überwiegend öffentlichem Interesse im Einzelfall die Benutzungsgebühr nach § 3 ermäßigen oder erlassen.
2. Bei Veranstaltungen der eingetragenen Vereine und der Kirchen der Gesamtgemeinde Pfalzgrafenweiler werden die Benutzungsgebühren nach §§ 3-5 um 50% ermäßigt.

§ 7 Gebührenschildner

1. Schuldner der Gebühren gemäß den §§ 3, 4 und 5 ist der Veranstalter. Mehrere Veranstalter bzw. Beteiligte haften als Gesamtschuldner.
2. Die Ortschaftsverwaltung ist berechtigt, vor Überlassung der Räume eine Kautions zu verlangen.
3. Die Gebühren werden vor der Benutzung der Räume zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszins gemäß § 288 BGB erhoben.

§ 8 Reinigung

Die Veranstalter müssen die Räume so verlassen, wie sie diese angetroffen haben. Sie haben den Saal auf eigene Kosten aufzuräumen und zu reinigen. Für die Inanspruchnahme des Hausmeisters, so wie ggf. Reinigungsarbeiten durch den Hausmeister nach der Endkontrolle, müssen die Gebühren lt. der beiliegenden Aufstellung direkt an den Hausmeister vergütet werden.

§ 9 Einrichtungen

1. Die Benutzung der Einrichtungen ist in den Gebühren gemäß der §§ 3 – 5 der Gebührenordnung enthalten.

2. Für beschädigte Gegenstände ist der Neuwert zu bezahlen.
Der beschädigte Gegenstand wird dem Veranstalter überlassen.

§ 10 Haftung

1. Die Ortschaftsverwaltung überlässt den Veranstalter die Räume und die Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf die erforderliche Beschaffenheit durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Veranstalter stellt die Ortschaftsverwaltung bzw. die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstigen Personen für Schäden frei. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortschaftsverwaltung und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortschaftsverwaltung. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 838 BGB unberührt.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Ortschaftsverwaltung an den Überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.

§ 11 Definition

Kirchen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Religionsgemeinschaften und religiös-weltanschauliche Gemeinschaften, die in Baden-Württemberg den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 WRV besitzen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft. Die Änderung zum 1.4.2013 Diese Benutzungs- und Gebührenverordnung ersetzt die Benutzungs- und Gebührenverordnung vom 28.04.1987, sowie die 1. Änderung der Ordnung vom 19.12.2001.

Pfalzgrafenweiler, den 19.07.2011/19.03.2013

Dieter Bischoff
Bürgermeister